

Bundesamt für Veterinärwesen BVET
Frau Danielle Düby
Fachbereich Artenschutz
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Bern, 24. September 2012

Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten

Sehr geehrte Frau Düby
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, an der Anhörung zu der Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten teilzunehmen.

Allgemeines

Artenschutz und auch die Haltung von Zuchttieren zur Pelzproduktion haben immer wieder zu negativen Schlagzeilen geführt und viele Konsumentinnen und Konsumenten verunsichert. Wir begrüssen es deshalb, dass mit der Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten ein Schritt in Richtung Information und Transparenz in diesem undurchsichtigen Markt gemacht wird.

Swissfur zeigt zudem, dass eine Deklaration bezüglich Herkunft, Fellart und Art der Gewinnung möglich ist.

Wir halten noch einmal fest, dass die Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen sich des Auftrages des Konsumenteninformationsgesetzes (KIG) durchaus bewusst war und insbesondere die SKS stellvertretend für die drei Organisationen an dem vorgängigen Prozess aktiv teilgenommen hat. Aus Gründen der Transparenz, der langfristigen Sicherung der Deklaration, der Kontrolle und auch des Aufwandes, der den

Konsumentenorganisationen erwachsen würde, erachten wir jedoch die vorliegende Lösung, eine verbindliche Verordnung, als die weit bessere und geeignetere Lösung.

Wir begrüssen auch ausdrücklich, dass die Schweiz diesen Schritt unternimmt, obwohl die EU und auch die umliegenden Länder keine solche Kennzeichnungspflicht eingeführt haben. Es ist aus unserer Sicht jedoch wichtig, dass die Schweiz in Bereichen, welche den Konsumentenschutz und die –information verbessern, eine Vorreiterrolle einnimmt.

Zur Verordnung: Wir vermissen eine Deklarationsregelung für Kleidungsstücke, die mit einem Pelzbesatz versehen sind. Jacken, Schuhe, Mützen etc. weisen oft einen solchen Besatz auf. Für die Konsumenten ist oftmals nicht ersichtlich, ob dieser Besatz aus Pelz oder einem Pelzimitat gefertigt wurde. Die vorliegende Verordnung regelt diesen wichtigen Punkt nicht – dies ist aus unserer Sicht ein grosses Versäumnis und muss nachgeholt werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Gegenstand

Da nur Pelz und Pelzprodukte deklariert werden müssen, welche von einem Marktteilnehmer an die Konsumenten abgegeben werden, finden wir den Begriff „Person“ in den nachfolgenden Artikeln unklar (beispielsweise in Artikel 3, 4, 8 oder 10). Hier muss unserer Ansicht nach ein treffender Begriff gefunden werden, da es sich bei der „Person“ offensichtlich um ein Pelzfachgeschäft oder ein anderes Verkaufsgeschäft handelt und nicht um eine Privatperson.

Art. 3 Deklaration der Wildtierart

Wir begrüssen, dass die Wildtierart anhand des zoologischen und des wissenschaftlichen Namens gekennzeichnet werden muss. Für die Konsumenten ist der wissenschaftliche Namen in der Regel wenig aussagekräftig, aber eine Hilfe, um allenfalls die zoologische Bezeichnung zu überprüfen. Es stellt sich jedoch die Frage, welche zoologischen Bezeichnungen verwendet werden dürfen? Eine Bezeichnung wie „Gaewolf“ ist irreführend, weil der wissenschaftliche Begriff für Hunde für die meisten Konsumentinnen und Konsumenten nicht verständlich ist. Da die Anzahl der verwendeten Tierarten für die Pelzverarbeitung offenbar überschaubar ist, fordern wir eine Liste mit den erlaubten zoologischen Bezeichnungen (als Anhang zur Verordnung).

Art. 4 Deklaration der Herkunft des Fells

Aus Erfahrungen mit der Angabe von Lebensmitteln oder Holzprodukten wissen wir, dass Absatz 3 ein Schlupfloch für höchst ungenaue Herkunftsangaben bietet. Der „kleinstmögliche geografische Raum“ wird in der Regel äusserst grosszügig interpretiert und teilweise mit ganzen Kontinenten angegeben. Wir fordern hier eine präzisere Formulierung, was unter „kleinstmöglich“ zu verstehen ist.

Absatz 4 lehnen wir ab. Mit der Möglichkeit, auf eine Herkunft zu verzichten, wird Tür und Tor für Missbrauch, bzw. Nicht-Umsetzung der Verordnung geöffnet. Wir zweifeln stark daran, dass die Bezeichnung „Herkunft unbekannt“ nachteilige Auswirkungen haben kann,

befürchten aber, dass die Anbieter allzu rasch zu dieser praktischen „Nicht-Deklaration“ greifen. Damit würden auch die Kontrollen und die Sanktionsmassnahmen unglaublich. Dieser Absatz ist folglich ersatzlos zu streichen.

Artikel 5 Deklaration der Gewinnungsart des Fells

Wir begrüßen die differenzierten Angaben zur Gewinnung des Fells.

Absatz 3 ist eher umständlich und schwerfällig formuliert. Da es für die Anbieter bedeutend schwieriger wird, die Gewinnungsart in Erfahrung zu bringen, sind wir jedoch grundsätzlich damit einverstanden. Wir schlagen jedoch folgende, verschärfte Formulierung vor, welche einen höheren Anreiz bietet, die Gewinnungsart exakt auszuloben: „Kann aus Fallenjagd oder Käfighaltung stammen“.

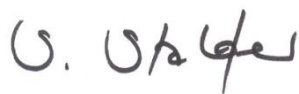
Dies scheint uns verständlicher. Im Lebensmittelsektor kennt man eine ähnliche Formulierung für importiertes Fleisch: „kann mit Hormonen als Leistungsförderer erzeugt worden sein“ und/oder „kann mit Antibiotika und/oder anderen antimikrobiellen Leistungsförderern erzeugt worden sein“. Auch bei importierten Käfigeiern wird klar deklariert: „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“.

Art. 11 Gebühren und Art. 12 Strafandrohungen

Wir fassen diese beiden Artikel so auf, dass bei einer allfälligen Missachtung der Deklarationspflicht neben den Gebühren in jedem Fall auch mit einer Strafe rechnen muss. Wir zählen jedoch darauf, dass Artikel 11 Abs. 3 (Nichtbestrafung besonders leichter Fälle) sehr restriktiv ausgelegt wird, insbesondere nach Ablauf der Übergangsfrist von einem Jahr: Die Erfahrung mit anderen Deklarationen zeigt, dass die Anbieter diese Pflicht ansonsten auf die leichte Schulter nehmen und noch während Jahren auf eine verlässliche und breit angewendete Deklaration gewartet werden muss.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen. Wir zählen darauf, dass die Verordnung zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten ausgelegt wird und einen Beitrag zur Transparenz und Wahlfreiheit darstellen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS



Laura Regazzoni
Geschäftsleiterin ACSI



Mathieu Fleury
Geschäftsleiter FRC